

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Oktober 2025 2025/412

vom 14. Oktober 2025

1. Andi Trüssel: Strassenzoll

Die exorbitanten Bussen Einnahmen durch das Befahren der Strassen, respektive Durchfahrt durch Birsfelden, in einem Zeitbereich von unter 15 Minuten, werfen Fragen auf. Wie sicher bekannt, wurde der Strassenbaus in den letzte 50 Jahren um den Faktor 2 gesteigert, der Fahrzeugverkehr wuchs aber um den Faktor 7 (Aussagen des ACS CH), was unweigerlich zu Überlastungen der Verkehrsachsen und zu Staus führte. Die Erteilung von Bussen für die Befahrung der Gemeindesrassen erinnert ans tiefe Mittelalter der Strassenzölle!

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Gibt es ein verfassungsmässiges Recht, aus dem klar hervorgeht, dass Gemeinden das Recht haben, Durchfahrten über Ihr Strassennetzt zu verbieten oder zu bestrafen?

In Art. 82 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist u.a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Strassenverkehr festgehalten. Diese hat er mit dem Erlass des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und dessen Verordnungen wahrgenommen, allerdings nicht abschliessend. Dies zeigt sich u.a. in Art. 3 SVG, wo den Kantonen ein gewisser Handlungsspielraum zugebilligt wird.

Die Befugnisse der Kantone und Gemeinden sind in Art. 3 SVG wie folgt geregelt, wobei vorliegend insbesondere Absatz 2, 3 und 4 zu beachten sind:

¹ Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.

² Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

³ Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet.

⁴ Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die



Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

- ⁵ Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.
- ⁶ In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

In Art. 106 Abs. 2 und 3 SVG ist die kantonale Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes wie folgt geregelt:

- ² Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.
- ³ Die Kantone bleiben zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr, ausgenommen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Eisenbahnfahrzeuge.
- § 4 des Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft regelt die kommunale Zuständigkeit wie folgt:
- ¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide.
- ² Vorbehalten bleiben § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c. (Hinweis: Dabei handelt es sich um abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen sowie den Standort von Ortstafeln.)
- ³ Die Gemeinde hat die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören bei:
- a. Vortrittsregelungen,
- b. Überholverboten,
- c. Fussgängerstreifen,
- d. Markierungen für den fahrenden Verkehr (Mittelmarkierungen).

Nach §7 des Polizeigesetzes können die Gemeinden beim Regierungsrat die Übertragung der Bussenkompetenz für Verkehrsübertretungen im Ordnungsbussenbereich beantragen und innerhalb des Gemeindegebiets anwenden. Birsfelden hat davon Gebrauch gemacht und der Regierungsrat hat das Übertragungsgesuch gutgeheissen. Die Liste der Gemeinden mit Bussenkompetenz kann in der Polizeiverordnung (SGS 700.11) eingesehen werden.

Die Kompetenz und die Zuständigkeit für die Anordnung und Ahndung der Durchfahrtskontrolle liegt damit, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und auf kantonaler Ebene bei der Gemeinde Birsfelden.

Auf Verfassungsebene ist zudem die in den §§ 45 sowie 47a Abs. 2 der Kantonsverfassung verankerte Gemeindeautonomie relevant. Dazu gehört, dass die Gemeinden auf ihren Strassen für bestimmte Zwecke Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen dürfen. Solche Zwecke sind (im vorliegenden Zusammenhang) namentlich der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit sowie die Regelung des Verkehrs. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass und/oder Vollzug eigener kommunaler Bestimmungen auf diesem Gebiet beziehen. Insofern lassen sich das kommunale Teilfahrverbot (materielles Recht) und die automatische Durchfahrtskontrolle (Vollzug der Regelung) zum Zwecke der Verhinderung von Transitbzw. Ausweichverkehr unter anderem auch auf die Kantonsverfassung abstützen.

LRV 2025/412 2/8



1.2. Frage 2: Sollten alle Gemeinden zum gleichen Mittel greifen, wo soll der Berufsverkehr dann noch stattfinden?

Wie dargelegt kann die betroffene Gemeinde Massnahmen erlassen/ ergreifen, damit der Durchgangsverkehr (Berufsverkehr) auf dem übergeordneten Strassennetz verbleibt und nicht in die Wohnquartiere ausweicht. Der Durchgangsverkehr (Berufsverkehr) kann sich damit nach wie vor auf dem übergeordneten und dafür bestimmten Strassennetz bewegen.

1.3. Frage 3: Der Autofahrer bezahlt heute schon mit allen Abgaben (Fahrzeugsteuer, Abgaben aufs Benzin etc.) an den ÖV und in die allg. Kasse des Bundes! Wohin und für was sollen die Einnahmen aus diesen neuen Bussen, sofern gesetzlich erlaubt, fliessen?

Die Bussenerträge im Ordnungsbussenverfahren fliessen in die Kasse der Gemeinde Birsfelden, welche für die Anordnung der besagten Massnahme und deren Durchsetzung/Kontrolle zuständig ist (siehe dazu § 7 ff. Polizeigesetz Kanton Basel-Landschaft).

2. Regula Streun-Schäfer: Umgang mit Kokain und dessen Derivate (Crack, Freebase) und mögliche neue offene Drogenszenen

In der Schweiz wird seit gut zwei Jahren ein sprunghafter Konsumanstieg von Kokain und dessen Derivate (Crack, Freebase) beobachtet und es entstehen neue offene Drogenszenen nicht nur in Grossstädten (Genf, Zürich) sondern auch in Kleinstädten wie Brugg. Das Vier-Säulen-Modell lässt sich bei Kokain nicht gleich anwenden wie bei Heroin.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) sowie der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie hat sich der Kanton Baselland auf eine mögliche offene Drogenszene und auf den Umgang mit einer wahrscheinlich wachsenden Zahl von Kokain – im Speziellen Crack-süchtigen Menschen – samt der Beschaffungskriminalität und Betreuung der Betroffenen, wie auch der Sicherheit der Bevölkerung vorbereitet?

Die wichtigsten Angebote der Schadenminderung werden im Raum Basel von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam finanziert und konzentrieren sich auf das Gebiet der Stadt Basel, wo sich die Suchtbetroffenen beider Kantone auch grösstenteils aufhalten. Insbesondere in den Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) wurden die Kapazitäten der Inhalationsräume und die Öffnungszeiten sowie die Präsenz von aufsuchender Sozialarbeit und Polizei jeweils dem Bedarf angepasst. So konnten eigentliche offene Szenen bisher vermieden werden.

Im Kanton Basel-Landschaft ist keine sprunghafte Zunahme des Konsums von Kokain oder dessen Derivaten feststellbar. Auch kaufen die Konsumierenden in der Regel keine fertigen Crack-Steine, sondern bevorzugen den Konsum von Freebase. Damit fehlen aktuell Faktoren, welche die Bildung einer offenen Szene begünstigen würden.

Die Polizei Basel-Landschaft beobachtet die Entwicklung und handelt präventiv wie auch repressiv. Im Rahmen des Patrouillendienstes werden an bekannten Treffpunkten, an denen sich suchtmittel konsumierende Personen regelmässig aufhalten, situativ Kontrollen durchgeführt. Zudem führt die Polizei gezielte Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität.

Die Polizei hat bisher keinen Konsum von Crack in der Öffentlichkeit festgestellt. Vereinzelt wurden jedoch Konsumutensilien sichergestellt, die auf den Konsum von Crack hindeuten. Angesichts der Entwicklungen in anderen grossen Städten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch in unserer Region eine entsprechende Tendenz abzeichnen könnte.

Im Bereich Kokain ist eine steigende Zahl an Sicherstellungen bei tendenziell höherer Qualität des sichergestellten Kokains feststellbar.

LRV 2025/412 3/8



2.2. Frage 2: Welches Monitoring wird angewendet?

Daten zum Konsum werden an verschiedenen Stellen erhoben:

- Ambulante Suchtberatung
- Kontakt- und Anlaufstellen (K+A)
- Drug Checking
- Abwassermessungen
- Polizei Basel-Landschaft via kontinuierlichem Lagemonitoring aus Erkenntnissen von Patrouillen, Kontrollen und Ermittlungen.

2.3. Frage 3: Welche Präventionsmassnahmen werden umgesetzt?

Der Präventionsarbeit in Bezug auf nicht-übertragbare Krankheiten (NCD) kommt generell eine immer wichtigere Rolle zu, denn diese verursachen in der Schweiz – neben indirekten, volkswirtschaftlichen Kosten – gegen 80 % der gesamten Gesundheitskosten. Dies trifft auch für Präventionsarbeiten im Suchtbereich zu. Da sich die Gruppe der Personen, welche in verstärktem Masse Kokain und dessen Derivate konsumieren, vor allem in der Stadt Basel aufhält, konzentrieren sich die Massnahmen – wie oben erwähnt – derzeit auf die K+A selber sowie deren Umfeld (aufsuchende Sozialarbeit und polizeiliche Präsenz).

Seitens der Polizei Basel-Landschaft werden spezifische Präventionsmassnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene umgesetzt. Des Weiteren fokussiert die Polizei auf sichtbare Präsenz an bekannten Treffpunkten und regelmässige Kontrollen. Zudem werden Beobachtungen und Erkenntnisse frühzeitig in die Lagebeurteilung eingebracht, um Entwicklungen rasch zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

3. Andi Trüssel: Frage zum Prozessverständnis des Regierungsrats beim Vollzug des Energiedekrets

In der Diskussion um das revidierte **Energiedekret** hat der Regierungsrat wiederholt betont, er könne die Inkraftsetzung nicht mehr sistieren oder anpassen, da das Dekret bereits «*in Kraft gesetzt*» worden sei.

Juristisch ist diese Haltung umstritten: Der Landrat hat dem Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung des Inkrafttretens **ausdrücklich delegiert**, und die bundes- wie kantonalrechtliche Praxis zeigt klar, dass eine Regierung das Inkrafttreten **anpassen oder verschieben** kann, solange die Bestimmungen noch nicht wirksam sind.

Zudem hat der Landrat mit der Stehenlassung meines Postulats (2024/553) ein deutliches politisches Signal gesendet, dass der Vollzug des Heizungsverbots verschoben werden soll.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wäre es nicht Aufgabe des Regierungsrats, dieses politische Signal aufzunehmen und eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten – anstatt sich hinter einer juristischen Argumentation zu verschanzen, die weder zwingend noch unumstösslich ist?

Da das teilrevidierte Energiedekret bereits seit dem 01.10.2024 in Kraft ist, ist es dem Regierungsrat nicht möglich, den Vollzug der Heizungsersatzregel von sich aus aufzuschieben. Das erwähnte politische Signal ist zudem aus zwei Gründen zu relativieren: Erstens hat das Bundesgericht die Beschwerde gegen das teilrevidierte Energiedekret inzwischen abgewiesen und die fragliche Be-

LRV 2025/412 4/8



stimmung als gesetzeskonform taxiert. Zweitens hat der Landrat mit Beschluss vom 25.09.2025 die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt bzw. den Stimmberechtigten empfohlen, die Gesetzesinitiative abzulehnen und damit klar am geltenden Energiedekret festgehalten.

3.2. Frage 2: Anders gefragt: Wieso nimmt der Regierungsrat diesen "Puck" nicht auf, sondern blockt ihn weg – obwohl der Landrat ihm genau dafür den Spielraum eingeräumt hat?

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf das Postulat 2024/553 ausführlich dargelegt, weshalb er ein Dekret, das in Kraft ist, nicht beliebig wieder ausser Kraft und später erneut in Kraft setzen kann. Für ein solches Vorgehen fehlt im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen nach Ansicht des Regierungsrats gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstossen würde.

Insofern hat der Regierungsrat in der vorliegenden Sache eben keinen Spielraum, den Vollzug der Heizungsersatzregel von sich aus aufzuschieben, da das teilrevidierte Energiedekret bereits seit dem 01.10.2024 in Kraft ist.

4. Peter Riebli: Rechtliche Grundlage betreffend Inkraftsetzung des Energiedekrets

Im Zusammenhang mit dem revidierten Dekret zum Energiegesetz hat der Landrat am 19. Oktober 2023 wörtlich beschlossen, dass "der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision festlegt."

Gestützt auf diese Ermächtigung Delegation setzte der Regierungsrat das Dekret per 1. Oktober 2024 in Kraft. Das Verbot des Ersatzes fossiler Heizsysteme soll jedoch erst per 1. Januar 2026 gelten – das Datum liegt in der Zukunft, das Dekret entfaltet in diesem Punkt bis heute (noch) keine Rechtswirkung.

Nach der bundesrechtlichen Ordnung – namentlich (<u>Gesetztechnische Richtlinien</u> (GTR)) vgl. Rz. 279 ff. (insbesondere Rz. 281) und Rz. 44 ff.– kann eine Regierung einen Erlass oder einzelne Bestimmungen aufheben, ändern oder suspendieren (vorübergehend aufheben).

Diese Regel gilt sinngemäss auch in den Kantonen, sofern keine abweichende Norm besteht. Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine solche Einschränkung.

Die Praxis auf Bundes- und Kantonsebene bestätigt dies:

- Der Bundesrat legte das Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes erst nachträglich auf den 1. September 2023 fest (BJ, Übersicht Änderungen DSG, 2022).
- Bei der CO₂-Verordnung setzte er die Revision teilweise rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft (news.admin.ch, 2025).
- Der Kanton Zürich verschob das Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes um ein Jahr, auf den 1. Januar 2027, wegen technischer Verzögerungen (vpzs.ch, 2024).

Diese Beispiele zeigen klar: Das Anpassen oder Aufschieben eines Inkrafttretens ist normale Verwaltungspraxis – kein unzulässiger Eingriff in den Landratsbeschluss.

Trotzdem hält Regierungsrat Reber fest, er könne die Inkraftsetzung nicht sistieren, da das Dekret bereits «*in Kraft gesetzt*» worden sei – obwohl die zentrale Bestimmung (Verbot des fossilen Heizungsersatzes) noch nicht wirksam ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt der Regierungsrat die Auffassung, er könne eine noch nicht wirksam gewordene Inkraftsetzungsverfügung weder verschieben noch sistieren – obwohl ihm der Landrat ausdrücklich die Kompetenz zur

LRV 2025/412 5/8



Festlegung des Inkrafttretens übertragen hat und sowohl die Bundes- als auch die kantonale Praxis flexible Anpassungen klar zulassen?

Bei den erwähnten Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) handelt es sich um ein Instrument des Bundes, welches die formale Gestaltung der Bundeserlasse regelt. Sie sollen ein einheitliches Erscheinungsbild der Erlasse sicherstellen, die im Bundesblatt (BBI), in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht werden. Die in den GTR festgelegten Regeln richten sich also bloss an die Bundesbehörden. Selbst wenn die GTR aber auch für die Kantone massgebend wären, liesse sich daraus keine Regel entnehmen, die es dem Regierungsrat erlauben würde, einen Erlass oder einzelne Bestimmungen davon einfach aufzuheben, zu ändern oder zu suspendieren.

Bei den erwähnten Beispielen ging es zudem um Erlasse, die – im Gegensatz zum revidierten Energiedekret – noch nicht in Kraft getreten sind. Mit anderen Worten wurde in keinem der Beispiele ein Erlass, der einmal in Kraft getreten war, von der Exekutive wieder ausser Kraft und später wieder in Kraft gesetzt. Insofern können die erwähnten Beispiele eben gerade nicht als Argument für ein solches Vorgehen im Kanton Basel-Landschaft ins Feld geführt werden.

Schliesslich hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat 2024/553 ausführlich dargelegt, weshalb er ein Dekret, das in Kraft ist, nicht beliebig wieder ausser Kraft und später erneut in Kraft setzen kann. Für ein solches Vorgehen fehlt im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen nach Ansicht des Regierungsrats gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstossen würde.

4.2. Frage 2: Wie will der Regierungsrat der Bevölkerung erklären, dass das Ersatzverbot fossiler Heizsysteme nur wenige Monate nach Inkraftsetzung bei einem zustimmenden Votum der Stimmbevölkerung zur Initiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wieder aufgehoben werden müsste?

Die fragliche Bestimmung wurde im Landrat nach intensiven Beratungen mit solidem Mehr beschlossen. Das Bundesgericht hat die fragliche Bestimmung sodann als gesetzeskonform beurteilt. Mit Beschluss vom 25.09.2025 hat der Landrat schliesslich die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt und diese dem Stimmvolk ohne Gegenvorschlag vorgelegt und zur Ablehnung empfohlen.

Sollte die Gesetzesinitiative vom Stimmvolk angenommen werden, wäre dieser Entscheid zu respektieren und die Sachlage in ebendiesem Sinne zu erklären

4.3. Frage 3: Ist der Regierungsrat unter Berücksichtigung der oben zitierten Rechtslage bereit, die Inkraftsetzung des Ersatzverbotes fossiler Heizsysteme bis nach der Volksabstimmung über die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» zu verschieben und wenn nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antworten auf die Fragen 3.1, 3.2 und 4.1.

5. Silvio Fareri: Politische Verantwortung des Regierungsrats beim Umgang mit dem Energiedekret

In der Diskussion um das revidierte **Energiedekret** hat der Regierungsrat wiederholt betont, er könne die Inkraftsetzung nicht mehr sistieren oder anpassen, da das Dekret bereits «*in Kraft gesetzt*» worden sei.

Juristisch ist diese Haltung umstritten: Der Landrat hat dem Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung des Inkrafttretens **ausdrücklich delegiert**, und die bundes- wie kantonalrechtliche Praxis zeigt klar, dass eine Regierung das Inkrafttreten **anpassen oder verschieben** kann, solange die Bestimmungen noch nicht wirksam sind.

LRV 2025/412 6/8



Zudem hat der Landrat mit dem Stehenlassen des Postulats Trüssel (2024/553) ein deutliches politisches Signal gesendet, dass der Vollzug des Heizungsverbots verschoben werden soll.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wäre es nicht Aufgabe des Regierungsrats, dieses politische Signal aufzunehmen und eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten – anstatt sich hinter einer juristischen Argumentation zu verschanzen, die weder zwingend noch unumstösslich ist?

Siehe Antwort auf die Frage 3.1.

5.2. Frage 2: Anders gefragt: Wieso nimmt der Regierungsrat die Möglichkeit zur Anpassung/Verschiebung nicht wahr, obwohl der Landrat ihm genau dafür den Spielraum eingeräumt hat?

Siehe Antwort auf die Frage 3.2.

6. Ursula Wyss: Sicherung der Lern- und Prüfungsfähigkeit auf der SEK II Stufe, Was passiert beim Ausfall der BYOD-Geräte

Die Förderung der digitalen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der SEK II Stufe ist politisch ausdrücklich gefordert worden und mittlerweile in den Stundentafeln und Lehrplänen aller Schulstufen verankert. Die digitalen Hilfsmittel (Laptops, Tablets) spielen eine wichtige und mittlerweile unverzichtbare Rolle im Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Deshalb ist es wichtig, sich auch Gedanken zu machen, wie der Ausfall eines dieser Geräte kompensiert werden kann. Ist das Tablet oder der Laptop in Reparatur, kann der Zugang zu Unterrichtsmaterial für die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler gar über eine längere Zeit verunmöglicht werden.

In der Sekundarstufe II bringen die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Geräte mit (bring your own device). Für Familien kann die Anschaffung eines Tablets oder Laptops bereits eine finanzielle Herausforderung sein. Umso schwieriger wird es, beim Ausfall des Geräts umgehend für Ersatz zu sorgen.

Die fehlenden finanziellen Möglichkeiten sowie die oftmals lange Reparaturdauer können somit den Lernprozess beeinträchtigen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler benachteiligen.

Es ist denkbar, dass die Schulen künftig auch Prüfungen digital durchführen werden. Fällt ein Tablet oder Laptop während dieser Prüfung aus, kann die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler die Prüfung nicht fortsetzen, mit unabsehbaren Folgen ins besondere, wenn es sich dabei um eine Prüfung handelt, die nicht nachgeholt werden kann wie beispielsweise Lehrabschluss- oder Maturaprüfungen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich beim Ausfall eines BYOD-Geräts, wenn eine Prüfung nicht fortgesetzt werden kann?

Rechtliche Probleme haben sich – gemäss unserem Kenntnisstand - bisher nicht ergeben, da der Ausfall einzelner BYOD-Geräte im schulischen Alltag in der Regel kein Problem darstellt.

Die Erfahrung aus Pilotversuchen auf der Sekundarstufe II zeigt, dass auch bei flächendeckend digital durchgeführten Prüfungen sichergestellt werden konnte, dass niemand aufgrund fehlender Computer in Schwierigkeiten geriet, da die Schulen bei Bedarf auf unpersönliche Geräte zurückgreifen können.

LRV 2025/412 7/8



Es obliegt den Schulen bzw. den Lehrpersonen, situativ zu entscheiden, wie sie in Einzelfällen damit umgehen, wenn Prüfungen nicht fortgesetzt werden können. Solche Situationen können auch im "analogen Bereich" auftreten, zum Beispiel bei Übelkeit.

Im Rahmen laufender Projekte zur Einführung digitaler Prüfungen wird geklärt, ob es Regelungen oder weitere Hilfestellungen braucht.

6.2. Frage 2: Welche Optionen haben die Schulen und der Kanton um die Lern- und Prüfungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (auch der SEK II) zu gewährleisten?

Bereits heute stehen an den kantonalen Schulen Computer für die allgemeine Nutzung zur Verfügung (unpersönliche Geräte). An den Schulen der Sekundarstufe I besitzt jeder Schulstandort einen Klassensatz von unpersönlichen Leihgeräten. Auch auf der Sekundarstufe II können unpersönliche Geräte eingesetzt werden. Über das Einsatzkonzept entscheidet die Schulleitung.

Da Unterrichtsmaterialien auf der Sekundarstufe II in der Regel auf Plattformen – wie beispielsweise Classtime oder OneNote – bearbeitet werden, stehen diese Materialien auch bei einem Computer-wechsel zur Verfügung. Lokal gespeicherte Daten sind in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht der Verantwortung wie sie auch bei analogen Medien gilt.

Die Abteilung Informatik erarbeitet aktuell ein Konzept für eine neue Gerätekategorie «Leihgeräte» für die Sekundarstufe I und II. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sollen die Leihgeräte vor Ort in der Schule für kurze Zeit ausleihen können, wenn ihr Standardgerät oder BYOD-Gerät defekt ist, gestohlen wurde oder sie es vergessen haben.

6.3. Frage 3: Wie viele Ersatzgeräte müssten geschätzt pro Schule je nach ihrer Grösse bereitstehen, um den Ausfall von BYOD-Geräten kompensieren zu können?

BYOD-Geräte kommen nur auf der Sekundarstufe II Stufe zum Einsatz.

Auf der Sekundarstufe II liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der benötigten Anzahl von unpersönlichen Geräten bei den einzelnen Schulleitungen. Der Bedarf liegt bei rund 24 Geräten pro Schulstandort.

Diese Computer können auch im Unterricht für spezielle Anwendungen wie beispielsweise im Kunstunterricht (Bilderbearbeitung/Photoshop) verwendet werden.

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Liestal, 14. Oktober 2025

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2025/412 8/8